

ZH_OBERGERICHT PP190049 vom 10. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP190049

FR: ZH_OBERGERICHT PP190049 du 10 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PP190049 del 10 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die A. _____ GmbH (Klägerin und Beschwerdeführerin, nachfolgend Beschwerdeführerin) erhob mit Eingabe vom 16. September 2019 beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Winterthur eine Forderungsklage gegen B. _____ (Beklagter und Beschwerdegegner, nachfolgend Beschwerdegegner) ein (act. 4/1). In diesem Verfahren verlangte das Einzelgericht von der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 2. Oktober 2019 die Leistung eines Kostenvorschusses für das Verfahren in Höhe von Fr. 1'200.-- (act. 4/4). Nachdem der Vorschuss innert Frist nicht geleistet worden war, wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom

E. 4

Die Beschwerdeführerin verlangt mit der Beschwerde eine Korrektur der Höhe des Kostenvorschusses und führt zusammengefasst aus, dass ihr der Vorschuss von Fr. 1'200.-- im Verhältnis zur eingeklagten Forderung in Höhe von Fr. 5'478.30 plus 5 % Zins und Kosten sehr hoch erscheine, zumal für den Streitwert eine Schuldanererkennung vorliege und es dem Beschwerdegegner nur um eine Verzögerung des betriebsamtlichen Vollzugs gehe. Eigentlich habe ja die unterliegende Partei die Kosten zu tragen. Die Höhe stelle einen klaren Rechtsnachteil dar (act. 2). Auf welchen Betrag der Vorschuss nach Ansicht der Beschwerdeführerin aber reduziert werden solle, lässt sich der Beschwerdeschrift insgesamt nicht entnehmen. Die Beschwerde genügt damit den rechtlichen Anforderungen nicht, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Wie einfach sich der Fall erledigen lassen wird, steht noch nicht fest. Je nachdem könnte sich eine tiefere Entscheidegebühr als Fr. 1'200.-- ergeben. Als Vorschuss für ein Verfahren, dessen Verlauf noch völlig offen ist, sind die Fr. 1'200.-- tarifgemäss begründbar und kaum übersetzt.

- 4 -

E. 5

Da der Beschwerdeführerin mit Verfügung der Vorinstanz vom 4. November 2019 bereits eine Nachfrist für die Leistung des Kostenvorschusses gemäss Art. 101 Abs. 3 ZPO angesetzt worden war und diese Frist mangels aufschiebender Wirkung des Rechtsmittels zwischenzeitlich abgelaufen ist, ist der Beschwerdeführerin eine kurze letzte Fristerstreckung einzuräumen.

E. 6

Umstände halber ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Eine Prozessentschädigung an den Beschwerdegegner ist mangels ihm entstandener Umtriebe nicht geschuldet. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.